



DER BÜRGERVORSTEHER DER STADT AHRENSBURG

Dienstgebäude:
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgervorsteher – 22901 Ahrensburg

Roland Wilde

Herrn
Fraktionsvorsitzender der WAB-Fraktion
Peter Egan
per E-Mail:
fraktion@wab-ahrensburg.de

Zimmer: 129
E-Mail: Roland.Wilde@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-297
oder 04102 77-202
Telefax: 04102 77-100

Datum: 12.05.2021

Vertagung von Tagesordnungspunkten Ihr Schreiben vom 03.05.2021

Sehr geehrter Herr Egan,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.05.2021, welches wie folgt lautet:

„Am 26.04.2021 nahm der Bürgervorsteher den TOP 11 der Stadtverordnetenversammlung „B-Plan 80a“ ohne Abstimmung von der TO mit der Begründung, dass die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ im zuständigen BPA vom 21.04.2021 Beratungsbedarf angemeldet hätten.

Am 19.10.2020 beantragte die WAB im Hauptausschuss erfolgreich, den TOP 8 „Richtlinie Stadtgeld“ wegen Beratungsbedarfs zu vertagen. Entgegen dem oben beschriebenen Vorgehen im April 2021 weigerte sich der Bürgervorsteher in der STVV am 26.10.2020 jedoch, den TOP 17 „Richtlinie Stadtgeld“ von der Agenda zu nehmen. Daher musste eine Abstimmung im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung herbeigeführt werden, in der die Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen die Vertagung mit einfacher Mehrheit ,22 von 38 Stimmen, ablehnten.

Frage 1:

Wie begründet der Bürgervorsteher dieses unterschiedliche Vorgehen in der gleichen Sachlage?

Frage 2:

Macht es aus Sicht des Bürgervorstehers einen Unterschied, ob die WAB Beratungsbedarf und Vertagung beantragt oder Bündnis90/Die Grünen?

Frage 3:

Macht es aus Sicht des Bürgervorstehers einen Unterschied, ob Beratungsbedarf und Vertagung beim Projekt „Stadtgeld“ beantragt wird oder beim Projekt „B-Plan 80a“?

Frage 4:

Wenn in dem zuständigen Fachausschuss zu einem TOP Beratungsbedarf angemeldet und die Vertagung beschlossen wird, darf der Bürgervorsteher dann in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung den TOP auf der TO lassen?

Frage 5

Wenn Frage 4 mit Nein zu beantworten ist, hätte der TOP 17 von der TO genommen werden müssen. War dann der Beschluss über das „Stadtgeld“ in der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2020 rechtswidrig?“

Hierzu möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Anfragen sind vom Bürgermeister gem. § 36 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 11 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ich gehe jedoch davon aus, dass Sie eine Beantwortung durch meine Person wünschen und habe Ihre Anfrage gerne als ein Auskunftersuchen an den Bürgervorsteher gewertet.

Die Angelegenheit wird zusätzlich im Ältestenrat am 26.05.2021 behandelt. Aufgabe des Ältestenrats besteht in der Hauptsache darin, den Vorsitzenden zu beraten und auf einen möglichst unkomplizierten und einvernehmlichen Ablauf von Sitzungen hinzuwirken. Der Ältestenrat kann sich ferner um eine Verständigung zwischen den Fraktionen sowie einzelnen Gemeindevertretern in streitigen Fragen bemühen. (Kommentar Dehn/Wolf zur GO 16 Auflage, Vorbemerkung Rdnr. 5 zu § 33 GO).

Antwort zu Frage 1:

Bei dem oben dargestellten Sachverhalten sind verschiedene Entscheidungsvoraussetzungen für die Absetzung bzw. Behandlung der Tagungsordnungspunkte (TOP) zu berücksichtigen:

1. Absetzen des TOP 11 „B-Plan 80a, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss“ in der Stadtverordnetenversammlung (STV) am 26.04.2021:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses (BPA/04/2021) vom 21.04.2021 konnte der TOP 9 „B-Plan 80a, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss“ nicht abschließend behandelt werden, da einige Fragen aufgearbeitet werden sollten. Gleichzeitig wurde Beratungsbedarf in einer Fraktion angemeldet (s. Protokollauszug BPA/04/2021, TOP 9).

Eine anschließende einstimmige Beschlussfassung über eine Vertagung liegt vor.

Aufgrund der Erforderlichkeit einer zeitnahen Beschlussfassung wurde der TOP „B-Plan 80a, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss“ jedoch bereits auf die Tagesordnung der STV am 26.04.2021 genommen. Da die Sitzung des BPA (21.04.2021) einige Tage vor der Sitzung der STV am 26.04.2021 stattgefunden hat, hat die Ladungsfrist gemäß § 8 Abs.1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie § 89 LVwG (Landesverwaltungsgesetz S-H) für die STV bereits begonnen. Die Tagesordnung für die STV am 26.04.2021 wurde zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht bzw. bekanntgegeben. Da die Ladungsfrist sich nicht nur auf die Einladung selbst bezieht, sondern die Tagesordnung einschließt, war es demzufolge nicht möglich die Tagesordnung nach Beginn der Ladungsfrist zu ändern (Kommentar Dehn/Wolf zu § 34 Abs. 3, Rdnr. 4).

Folglich durfte der für die abschließende Beratung in der STV vorgesehene TOP „B-Plan 80a, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss“ nicht mehr - vor Beginn der Sitzung der STV - von der Tagesordnung genommen werden.

Das Absetzen des TOP „B-Plan 80a, 2. Änderung Aufstellungsbeschluss“ war hingegen durch Beschlussfassung in der STV - Sitzung am 26.04.2021 möglich, da eine sachliche Begründung vorlag (Kommentar Dehn/ Wolf zu § 34 Abs. 4, Rdnr. 24 GO). Der geänderten Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt. Auf die in der Sitzung der STV gestellte Nachfrage des Vorsitzenden zu der geänderten Tagesordnung wurden keine Anregungen oder Hinweise angebracht.

Ich halte es jedoch zukünftig für sinnvoll, über jeden einzelnen abzusetzenden Tagesordnungspunkt regelmäßig abzustimmen, um eine ausreichende Beratungsplattform zu schaffen.

Der Beschluss ist auch nicht rechtswidrig. Gemäß § 45 Abs. 1 GO haben die Ausschüsse insbesondere die Aufgabe, die von der Gemeindevertretung zu fassende Beschlüsse sachverständig vorzubereiten. Die Vorbereitung durch die Fachausschüsse ist kein rechtliches Erfordernis für das Zustandekommen von Beschlüssen. Die Ausschüsse haben auch keinen rechtlichen Anspruch vorbereitend tätig zu werden (Kommentar Dehn/Wolf zu § 45 GO Abs. 1, Rdnr.6).

2. Behandlung des TOP „Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des "Ahrensburger Stadtgeldes" im HA am 19.10.2020 (TOP 8) sowie in der STV am 26.10.2020 (TOP 17):

Der für die Sitzung des Hauptausschusses (HA) am 19.10.2020 vorgesehene TOP **„Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des "Ahrensburger Stadtgeldes" wurde aufgrund des Beratungsbedarfes der WAB-Fraktion im Rahmen des TOP „Festsetzung der Tagesordnung“ vertagt.**

Aufgrund der Ladungsfrist war die Einladung für die STV zum Zeitpunkt der Sitzung des Hauptausschusses bereits erstellt. Aufgrund der Erforderlichkeit einer zeitnahen Beschlussfassung wurde dieser TOP auf die Tagesordnung der STV gesetzt. Der für die abschließende Beratung in der STV vorgesehene TOP konnte nicht mehr - vor Beginn der Sitzung der STV - von der Tagesordnung aufgrund der Ladungsfrist genommen werden.

Im Rahmen der Festsetzung der Tagesordnung am 26.10.2020 hat Stadtverordneter Egan von der WAB-Fraktion beantragt, den TOP 17 „Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes“ aufgrund von Beratungsbedarf zu vertagen.

Nach anschließender kontroverser Diskussion wurde der Antrag der WAB-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Demzufolge war die Behandlung des TOP 17 „Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des Ahrensburger Stadtgeldes“ in der STV am 26.10.2020 rechtmäßig.

Die Verwaltung wird zukünftig verstärkt darauf achten, dass derartige Tagesordnungspunkte soweit wie möglich in rechtzeitigen Sitzungen der Gremien beraten werden; die Selbstverwaltung sollte im Ältestenrat beraten, ob in diesen besonders dringenden Fällen, wenn eine frühere Beratung in den Gremien nicht möglich ist, es nicht ein politisches Agreement geben sollte, dann der Absetzung des Tagesordnungspunktes in der STV zuzustimmen.

Antwort zu Frage 2:

Der Ablauf der Sitzungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben. Es wurde keine der Fraktionen privilegiert oder unterschiedlich behandelt.

Antwort zu Frage 3:

Es macht keinen Unterschied, in welcher Angelegenheit der Beratungsbedarf der Fraktionen angemeldet wird. (s. Ausführungen zu Frage 1). Es wurde einzig eine rechtmäßige Abwicklung der Tagesordnung eingehalten.

Antwort zu Frage 4:

Über die Änderung der Tagesordnung der STV nach der Ladungsfrist entscheidet ausschließlich die STV durch entsprechenden mehrheitlichen Beschluss und nicht der Bürgervorsteher. Dies ist in beiden Sachverhalten erfolgt.

Antwort zu Frage 5

Die Behandlung des TOP 17 in der STV am 26.10.2020 war rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgervorsteher

Roland Wilde

gez. Gudzan, II.2.2

Gez. Reuter